

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bieberehren vom 12.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bieberehren folgende

Satzung

§ 1

1. § 6 (Beitragsatz) wird wie folgt geändert:

„Der Beitragsatz beträgt	
a) pro m ² Grundstücksfläche	5,10 €
b) pro m ² Geschossfläche	20,40 €. “

2. § 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **2,75 € pro m³ Abwasser.**

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) zugeführte Wassermenge werden pauschal **15 m³/Jahr** und Einwohner angesetzt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **18 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der am 3. Dezember des Vorjahres gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

Bei Anschlussnehmern mit Viehhaltung, die die Absetzung von Viehfremmengen geltend machen, gilt für jede Person eine Abwassermenge von **30 m³/Jahr** als der Kläranlage zugeführt.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge, die auf dem Grundstück für die Gartenbewässerung verwendet wird, obliegt ebenfalls dem Gebührenpflichtigen. Er kann ausschließlich mittels eines vom Einrichtungsträger auf Kosten der Gebührenpflichtigen installierten zusätzlichen Wasserzählers geführt werden.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.11.2001 in Kraft.

Bieberehren, 18. September 2001

GEMEINDE BIEBEREHREN

Michael Volkert
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.9.2001 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Bieberehren vom 14.5.1996.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 24.9.2001 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 24.9.2001

Baumann